

forderlich wurde, die Otto über Königsgut traf, und ihre Zustimmung daher auch in die darüber ausgefertigten Urkunden aufzunehmen war.

Die Mitgewere Adelheids erstreckte sich auf all den Besitz an Land und Leuten (Grundbesitz), über den der König manu potestativa verfügen konnte, gleichgültig also, ob es sich um Königsgut im eigentlichen, materiellen Sinne handelte oder nur im formalrechtlichen, also um Reichsleihgut, das dem König aufgelassen und erst damit zum Königsgut wurde, damit dieser es zum dinglichen Vollzug eines Gütertausches manu potestativa dem materiellen Tauschpartner übertragen konnte. Darauf beschränkte sich aber auch die Mitgewere Adelheids am Reichsgut außerhalb des ottonischen Haus- und Erbgutes. Sie besaß keine Mitgewere an den Hoheits- und Fiskalrechten des Reiches, den Regalien. Zu diesem Ergebnis kommen wir, wenn wir die Urkunden durchsehen, die Otto I. nach der Kaiserkrönung über Verfügungen über Grundbesitz und Hoheits- und Fiskalrechte für Empfänger in seinem Regnum Francorum ausfertigen ließ. Dies zeigt aber auch, wie streng auch unter den Ottonen zwischen dem Grundbesitz des Reiches und den Hoheits- und Fiskalrechten, den Regalien im eigentlichen Sinne, unterschieden wurde.

Da die Verfügungsgewalt des Königs und ihre Beschränkung durch Gemahlin und Erben bei königlichem Erb- und Hausgut durch die Kaiserkrönung keine Änderung erfuhr und in dieser rechtlichen Form bis in die Stauferzeit bestand, können wir es damit bewendet lassen und zum Ende kommen.

V.

Zusammenfassung

Das Reichsgut (*facultas regni*), das sich zusammensetzte aus den Hoheits- und Fiskalrechten des Reiches, wie Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften, Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeiten, um nur die wichtigsten zu nennen, und dem Grundbesitz des Reiches — *curtes (villae), quae manifestae regni sunt, cum pertinentiis suis* —, läßt sich eigentumsrechtlich unterteilen in

1. Das Königs- oder Krongut. Es umfaßte das Reichsgut, das sich im Eigentum und in der Verwaltung des Königs, in *regimine et proprietate*